

# VS\_GERICHTE C1 24 89 vom 11. Juni 2024

VS Kantonsgericht, 2024-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_C1\\_24\\_89](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_24_89)

FR: VS\_GERICHTE C1 24 89 du 11 juin 2024

IT: VS\_GERICHTE C1 24 89 del 11 giugno 2024

## Regeste

C1 24 89 URTEIL VOM 11. JUNI 2024 Kantonsgericht Wallis I. Zivilrechtliche Abteilung  
Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Jérôme Emonet und Dr. Thierry Schnyder,  
Kantonsrichter; Marion Leiggener, Gerichtsschreiberin in Sachen X \_\_\_\_\_, Klägerin  
und Berufungsklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Elmar Wohlhauser, Freiburg gegen Y  
\_\_\_\_\_, Beklagter und Berufungsbeklagter, vertreten durch Rechtsanwalt Christian  
Perrig, Brig (Anwaltshaftpflicht) Berufung gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Visp  
vom 22. März 2022 [VIS Z1 19 69] Neubeurteilung hinsichtlich der Kosten- und  
Entschädigungsfolgen im Nachgang zum Kantonsgerichtsurteil C1 22 159 vom 17. Oktober  
2023 aufgrund des Bundesgerichts- urteils 4A\_561/2023, 4A\_565/2023 vom 19. März 2024

## Erwägungen

### E. 1.1

Nach Lehre und Rechtsprechung sind Erwägungen und rechtliche sowie tatsächliche Beurteilungen von Rückweisungsentscheidungen für die Vorinstanz verbindlich. Weist das Bundesgericht das Verfahren ans Kantonsgericht zurück, kann dieses die Sache nur im Rahmen der Rückweisung neu beurteilen. Dabei ist es im zweiten Rechtsgang an die eigenen Erwägungen in seinem ersten Urteil, soweit diese nicht angefochten wurden und nicht ausnahmsweise zulässige Noven eine Neubeurteilung erfordern, ebenso gebunden wie an die Erwägungen des Bundesgerichts (vgl. zum Ganzen BGE 131 III 91 E. 5.2, 133 III 201 E. 4, 135 III 334, 140 III 466; REETZ/HILBER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., 2016, N. 38 zu Art. 318 ZPO ["rechtskraftsähnliche Wirkung"]; STEININGER, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. A., 2016, N. 9 zu Art. 318 ZPO). Dem vorliegenden Entscheid sind demnach einerseits die Erwägungen des Bundesgerichts und andererseits die nicht beanstandeten Erwägungen des ersten Urteils des Kantonsgerichtes (nachfolgend: Ersturteil) zu Grunde zu legen. Soweit in diesen Entscheiden gewisse Fragen bewusst offen gelassen werden, bleibt das Kantonsgericht in seiner Entscheidung frei.

### E. 1.2

Das Bundesgericht hat in der Sache endgültig geurteilt, indem es die Klage abgewiesen hat, und gleichzeitig über die Kosten des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens entschieden. Die Rückweisung an das Kantonsgericht erfolgte ausschliesslich zur Neuverteilung der Kosten des kantonalen Verfahrens.

### E. 2

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens, bestimmt auf Fr. 6'000.00, werden der Berufungsklägerin X \_\_\_\_\_ auferlegt. Diese X \_\_\_\_\_ auferlegte

Verfahrenskosten gehen vorläufig zulasten des Kantons Wallis; X \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Wallis diese Kosten zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage sein wird.

- 7 -

### **E. 2.1**

Infolge Abweisung der Klage durch das Bundesgericht unterliegt die Klägerin vollumfänglich, sodass sie sämtliche Prozesskosten – beinhaltend die Gerichtskosten sowie eine Parteientschädigung an den obsiegenden Beklagten (Art. 95 Abs. 1 ZPO) – des kantonalen Verfahrens, also sowohl jene des Bezirksgerichts als auch jene des Kantonsgerichts, zu tragen hat. Ein Grund für eine Verteilung nach richterlichem Ermessen gemäss Art. 107 ZPO liegt nicht vor.

### **E. 2.2**

Das Kantonsgericht hat in E. 4.2 seines Ersturteils mit einlässlicher Begründung die Kosten, Auslagen inklusive, der Verfahren vor Bezirksgericht auf Fr. 10'000.00 und vor Kantonsgericht auf Fr. 6'000.00 festgesetzt. Diese Gerichtskosten wurden in betragsmässiger Hinsicht von keiner Seite je beanstandet, so waren auch die von der Vorinstanz festgelegten Gerichtskosten vor Kantonsgericht nicht gerügt worden, weshalb daran mit Verweis auf die erwähnte Erwägung festzuhalten ist. Ausgangsgemäss hat die Klägerin bzw. Berufungsklägerin diese zu tragen. Für den vorliegenden Entscheid werden keine zusätzlichen Kosten erhoben.

### **E. 2.3**

In E. 4.3 seines Ersturteils hat das Kantonsgericht die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung und den jeweiligen gesetzlichen Rahmen einlässlich dargelegt, worauf grundsätzlich verwiesen werden darf.

#### **E. 2.3.1**

Das Bezirksgericht hatte die volle Parteientschädigung für das erstinstanzliche Hauptverfahren auf insgesamt Fr. 21'000.00 (inkl. MWST), davon Fr. 300.00 Auslagen, festgelegt, welchen Betrag das Kantonsgericht in seinem Ersturteil übernommen hat, auch weil er sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmen bewegte und in der Berufung nicht beanstandet worden war. Dagegen hat keine Partei je opponiert, weshalb sie in ihrer Höhe zu bestätigen ist. Die Klägerin ist ausgangsgemäss entschädigungspflichtig.

#### **E. 2.3.2**

In seinem Ersturteil hat das Kantonsgericht in E. 4.3 die volle Parteientschädigung für das Berufungsverfahren mit einlässlicher Begründung mit Rücksicht auf den einfachen Schriftenwechsel ohne mündliche Berufungsverhandlung bei identischem Streitpunkt wie vor Bezirksgericht mit der damit verbundenen Schwierigkeit des Falls und des Arbeitsumfangs auf insgesamt Fr. 7'500.00 (inkl. MWST), wovon Fr. 150.00 für Auslagen, bemessen. Deren Höhe wurde von den Parteien nicht beanstandet, weshalb das

- 6 - Kantonsgericht daran festhält. Entschädigungspflichtig ist ausgangsgemäss die Berufungsklägerin.

### **E. 2.4**

Der Klägerin bzw. Berufungsklägerin war für das erstinstanzliche Verfahren durch das Bezirksgericht und für das Berufungsverfahren durch das Kantonsgericht die unent-

geltliche Rechtspflege gewährt worden, jeweils unter Ernennung ihres Rechtsvertreters zum Offizialanwalt. Dementsprechend hat der Kanton Wallis die Verfahrenskosten vorläufig zu tragen und den unentgeltlichen Rechtsbeistand angemessen zu entschädigen (Art. 122 Abs. 1 lit. b und a ZPO). Die Klägerin bzw. Berufungsklägerin ist zur Nach- bzw. Rückzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO). Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands richtet sich nach dem GTar (Art. 9 GUR), welches in Art. 30 Abs. 1 bestimmt, dass der unentgeltliche Rechtsbeistand nebst den berechtigten Auslagen ein Honorar in der Höhe von 70 Prozent des ordentlichen Pauschalhonorars bezieht, im Minimum aber eine angemessene Entschädigung gemäss der durch das Bundesgericht festgelegten Rechtsprechung. Erstinstanzlich beläuft sich die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands demnach auf Fr. 14'790.00 (70% von Fr. 20'700.00 [= Fr. 14'490.00] zuzüglich Fr. 300.00 für Auslagen). Zweitinstanzlich beträgt seine Entschädigung Fr. 5'295.00 (70% von Fr. 7'350.00 [= Fr. 5'145.00] zuzüglich Fr. 150.00 für Auslagen).

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens, bestimmt auf Fr. 10'000.00, werden X \_\_\_\_\_ auferlegt. Diese X \_\_\_\_\_ auferlegten Verfahrenskosten gehen vorläufig zulasten des Kantons Wallis; X \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Wallis diese Kosten zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage sein wird.

### **E. 3**

Die Klägerin bzw. Berufungsklägerin X \_\_\_\_\_ bezahlt dem Beklagten bzw. Berufungsbeklagten Y \_\_\_\_\_ folgende Parteientschädigungen (jeweils inkl. Anteil Auslagen und MWST): a) Fr. 21'000.00 für das Verfahren vor Bezirksgericht; b) Fr. 7'500.00 für das Verfahren vor Kantonsgericht.

### **E. 4**

Der Kanton Wallis entschädigt Rechtsanwalt Elmar Wohlhauser als unentgeltlicher Rechtsbeistand von X \_\_\_\_\_ mit Fr. 14'790.00 für das erstinstanzliche sowie mit Fr. 5'295.00 für das Berufungsverfahren (jeweils inkl. Anteil Auslagen und MWST). X \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Wallis diese Entschädigungen sowie ihrem Rechtsanwalt die Differenz zur vollen Entschädigung zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage sein wird.

Sitten, 11. Juni 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.